

AMTSBLATT DER FREIEN HANSESTADT BREMEN

2005

Ausgegeben am 1. August 2005

Nr. 61

Inhalt

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Bundestagswahl am 18. September 2005 . . S. 447

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Bundestagswahl am 18. September 2005

1. Wahlvorschläge für die Wahl zum 16. Deutschen Bundestag am 18. September 2005 sind möglichst frühzeitig schriftlich einzureichen; spätester Termin ist der **15. August 2005, 18:00 Uhr**.

2. **Kreiswahlvorschläge** für die Wahlkreise 54 (Bremen I) und 55 (Bremen II - Bremerhaven) sind dem gemeinsamen Kreiswahlleiter für die Wahlkreise 54 und 55, Dienststelle: Statistisches Landesamt Bremen, An der Weide 14-16, 28195 Bremen, schriftlich einzureichen.

Landeslisten für die Freie Hansestadt Bremen sind dem Landeswahlleiter, Dienststelle: Statistisches Landesamt Bremen, An der Weide 14-16, 28195 Bremen, schriftlich einzureichen.

3. **Kreiswahlvorschläge** können von Parteien und Wahlberechtigten, Landeslisten nur von Parteien eingereicht werden. Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag und in jedem Land nur eine Landesliste einreichen.

Für die Wahl der Bewerber für die Wahlkreise 54 und 55 sind getrennte Mitglieder- oder Vertreterversammlungen erforderlich (vgl. § 21 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes (BWG)).

4. **Kreiswahlvorschläge von Parteien** sind von mindestens drei Mitgliedern des für die Freie Hansestadt Bremen zuständigen Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen.

Hat eine Partei keinen mit Sitz in der Freien Hansestadt Bremen ansässigen Landesverband, so ist der Kreiswahlvorschlag von dem Vorstand/den Vorständen des/der nächstniedrigen Gebietsverbandes/Gebietsverbände, **in dessen/deren Bereich der Wahlkreis liegt**, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Die Unterschriften der Vorstandsmitglieder des einreichenden Gebietsverbandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, von den anderen beteiligten

Vorständen, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnete Vollmacht zur Einreichung des Kreiswahlvorschlages vorliegt.

Andere Kreiswahlvorschläge im Sinne von § 20 Abs. 3 BWG sind von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen, von denen drei Unterzeichner des Wahlvorschlages ihre Unterschriften direkt auf dem Kreiswahlvorschlag zu leisten haben. Dabei muss die Wahlberechtigung der Unterzeichner im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Der Nachweis der Wahlberechtigung ist auf amtlichen Formblättern bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages zu erbringen.

Landeslisten sind von mindestens drei Mitgliedern des für die Freie Hansestadt Bremen zuständigen Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen.

Hat eine Partei keinen mit Sitz in der Freien Hansestadt Bremen ansässigen Landesverband, so ist die Landesliste von dem Vorstand/den Vorständen des/der **nächstniedrigen in der Freien Hansestadt Bremen** liegenden Gebietsverbandes/Gebietsverbände, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Die Unterschriften der Vorstandsmitglieder des einreichenden Gebietsverbandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge eine schriftliche, von den anderen beteiligten Vorständen, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnete Vollmacht zur Einreichung der Landesliste vorlegt.

5. Beteiligungsanzeige und Unterstützungsunterschriften

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am **2. August 2005** dem Bundeswahlleiter, 65180 Wiesbaden, oder Gustav-Stresemann-

Ring 11, 65189 Wiesbaden, ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen.

Kreiswahlvorschläge solcher Parteien müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Landeslisten solcher Parteien müssen von mindestens 484 Wahlberechtigten der Freien Hansestadt Bremen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Die Wahlberechtigung der Unterzeichner solcher Wahlvorschläge muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist auf amtlichen Formblättern bei Einreichung der Wahlvorschläge nachzuweisen.

Formblätter für Unterstützungsunterschriften für Kreiswahlvorschläge werden vom Kreiswahlleiter, Formblätter für Unterstützungsunterschriften für Landeslisten werden vom Landeswahlleiter auf Anforderung nach schriftlicher Bestätigung der Aufstellung des Wahlvorschlages durch den Wahlvorschlagsberechtigten kostenfrei an diesen ausgegeben.

6. Im Übrigen wird wegen der weiteren Anforderungen an Wahlvorschläge und wegen der mit vorzulegenden Erklärungen, Niederschriften und Versicherungen auf die Vorschriften der §§ 18 bis 29 BWG sowie auf die §§ 33 bis 42, 44 der Bundeswahlordnung (BWO) und auf die Verordnung über die Abkürzung von Fristen im Bundeswahlgesetz für die Wahl zum 16. Deutschen Bundestag vom 21. Juli 2005 (BGBl. I S. 2179) hingewiesen.

Bremen, den 25. Juli 2005

Der Landeswahlleiter

Der gemeinsame Kreiswahlleiter
für die Wahlkreise 54 und 55